
S 2 SO 143/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|---|
| Land | Nordrhein-Westfalen |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen |
| Sachgebiet | Sozialhilfe |
| Abteilung | 9 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

1. Instanz

| | |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | S 2 SO 143/21 |
| Datum | 06.12.2021 |

2. Instanz

| | |
|--------------|--------------|
| Aktenzeichen | L 9 SO 16/22 |
| Datum | 19.09.2024 |

3. Instanz

| | |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

Auf die Berufung der KlÄgerin wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Gelsenkirchen. vom 06.12.2021 geÄndert.

Â

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 18.05.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.06.2021 verurteilt, der KlÄgerin die ungedeckten Kosten fÄ¼r die Betreuungsleistungen zu zahlen, die sie von September 2019 bis Juli 2020 fÄ¼r die verstorbene Frau Liselotte S. erbracht hat.

Â

Die Beklagte hat der KlÄgerin in beiden Instanzen 2/3 der auÄergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Â

Die Revision wird zugelassen.

Â

Â

Â

Tatbestand

Â

Die KlÃ¤gerin begehrt die VergÃ¼tung von Betreuungsleistungen, die sie der am 00.00.0000 verstorbenen Frau Y. S. (im Folgenden: U.) erbracht hat.

Â

Die 00.00.0000 geborene U. war verwitwet und Mutter von vier Kindern. Um die finanziellen Angelegenheiten kÃ¼mmerte sich ihr Sohn, der Zeuge F. S.. U. bezog eine Witwenpension vom BundeseisenbahnvermÃ¶gen, die ab Juli 2019 monatlich 1.179,99 â¬ netto betrug. Sie war beihilfeberechtigt bei der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) und unterhielt zur Abdeckung der Restkosten eine private Kranken- und Pflegeversicherung, die ebenfalls bei der KVB bestand. Die BeitrÃ¤ge hierfÃ¼r beliefen sich auf monatlich 157,90 â¬ und 53,35 â¬ und wurden direkt von der Pension abgezogen, so dass U. monatlich 984,74 â¬ ausgezahlt wurden. DarÃ¼ber hinaus bezog die U. eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die sich einschlieÃlich eines Zuschusses zur privaten Krankenversicherung ab Januar 2019 auf 400,51 â¬ monatlich und ab Juli 2019 auf 413,27 â¬ belief. U. unterhielt drei Konten bei der Sparda-Bank West, auf denen sich zum 21.05.2019 Guthaben iHv insgesamt 10.185,26 â¬ befanden. Sie war Inhaberin eines Bestattungsvorsorgevertrages mit einem hinterlegten Betrag iHv 5.000 â¬ und einer Sterbegeld-Versicherung, deren RÃ¼ckkaufswert sich am 01.02.2019 auf 547,93 â¬ belief. Beide BetrÃ¤ge sind verwendet worden, um die Bestattungskosten zu bezahlen. Neben den jeweiligen Guthaben auf den Konten verfÃ¼gte U. nicht Ã¼ber weiteres VermÃ¶gen.

Â

Bei U. war seit Januar 2017 der Pflegegrades 2 anerkannt. Ab dem 08.10.2018 lagen die Voraussetzungen des Pflegegrades 4 vor. Dies wurde bei einer Begutachtung durch die Fa. B. aufgrund erheblicher kognitiver EinschrÃ¤nkungen mit Wahnvorstellungen und Halluzinationen festgestellt. U. wurde aufgrund der Grundlage des Pflegegrades 4 Pflegegeld iHv 1.612 â¬ monatlich gezahlt, davon entfielen 1.128,40 â¬ (70%) auf die Beihilfe und 483,60 â¬ (30%) auf die private Pflegeversicherung. DarÃ¼ber hinaus zahlten die Beihilfe und die Pflegeversicherung jeweils anteilig einen Wohngruppenzuschlag iHv 214 â¬ monatlich und einen Entlastungsbetrag iHv 125 â¬ monatlich.

Â

U. lebte in H. und zog am 15.03.2019 in die Wohngemeinschaft f r Menschen mit Demenz ein. Es handelt sich um eine anbieterverantwortete Wohngemeinschaft iSv Â§ 24 Abs. 3, 26 ff WTG NRW. Das Konzept der anbieterverantworteten Wohngemeinschaft ist 2004 gemeinsam mit dem damals zust ndigen Seniorenbeauftragten der Beklagten entwickelt worden. Die pflegerischen T tigkeiten und die Betreuungst tigkeiten werden nicht in Personalunion durchgef hrt, sondern von unterschiedlichen Kr ften. Die Betreuerinnen f hren mit den Bewohnerinnen und Bewohnern zB hauswirtschaftliche T tigkeiten durch, wie zB Eink ufe, Kochen, gemeinsame hauswirtschaftliche Arbeiten. Das Haus verf gt nicht  ber eine Zentralk che, sondern es wird in den jeweiligen Wohngemeinschaften gekocht. Die W sche wird in einer Waschk che gewaschen und dann mit den Betreuerinnen von den Bewohnerinnen und Bewohnern selber weiter versorgt. Dar ber hinaus werden Freizeitaktivit ten durchgef hrt. Bei dem Vermieter handelt es sich um eine gemeinn tzige Stiftung, die das Haus urspr nglich als Dialysezentrum errichtet hatte. Eine wirtschaftliche Verflechtung zwischen dem Vermieter und der Kl gerin gibt es nicht. Die Kl gerin und die P. sind zwei verschiedene juristische Personen unter einheitlicher Leitung. Alle Bewohnerinnen und Bewohner des Hauses werden aufgrund eines Beschlusses der Mieterversammlung von der P. H. gepflegt. Das Hausrecht wird von der Mieterversammlung ausge bt, die Leiterin dieser Mieterversammlung, die die Aufgaben der Mieterversammlung organisiert, koordiniert und gegen ber dem Vermieter vertritt, ist eine sogenannte Hausmutter, eine Sozialp dagogin, die die Aufgaben einer Pr senzkraft wahrnimmt. Die P. hat eine Pflegedienstleitung, au erdem ist in jedem der von der Kl gerin betriebenen H user eine eigene Pflegedienstleitung t tig.  ber die Aufnahme eines Bewohners entscheidet die Mieterversammlung.

 

U. schloss mit dem Eigent mer des Geb udes einen Mietvertrag ab. Die Miete einschlie lich der Betriebskosten betrug 491,37   monatlich. Mit der P. H. schloss sie einen Vertrag  ber ambulante Pflege und Betreuung ab. Zur Finanzierung dieser Leistungen leitete sie das Pflegegeld an den Pflegedienst weiter.

 

Mit der Kl gerin schloss U. einen Vertrag  ber die Erbringung von Betreuungsleistungen. Nach Â 1 des Betreuungsvertrages wird dieser nur wirksam, wenn gleichzeitig der Mietvertrag abgeschlossen wird. Dar ber hinaus findet sich dort der Hinweis, dass es sich bei Wohngemeinschaft nicht um eine teilstation re oder vollstation re Pflegeeinrichtung handele. Die pflegerische Versorgung in der Wohngruppe k nne daher auch durch die aktive Einbindung von eigenen Ressourcen und des sozialen Umfeldes sichergestellt werden. Nach Â 2 des Vertrages wird die Betreuungsleistung rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche durch geeignetes Personal sichergestellt. Nach Â 4 des Vertrages richtet sich das Entgelt nach der zwischen der Kl gerin und der Beklagten bestehenden Verg tungsvereinbarung und erfolgt die Rechnungsstellung jeweils am 15. des

13.03.2020
27.03.2020

f¹/₄r 04/2020:
08.04.2020
22.04.2020

f¹/₄r 05/2020:
12.05.2020
15.05.2020

f¹/₄r 06/2020:
10.06.2020
13.06.2020

f¹/₄r 07/2020:
13.07.2020
16.07.2020

Ä

U. leitete lediglich den Wohngruppenschlag iHv 214 € und den Entlastungsbetrag iHv 125 € an die Klägerin weiter. Die Übernahme der Betreuungsleistungen lehnte die KVB mit Schreiben vom 01.10.2019 ab, da es sich dabei nicht um eine Leistung der Pflegeversicherung handele. Auf die geforderten Pauschalen zahlte U. nichts, so dass noch insgesamt 20.508 € offen sind.

Ä

Der Pflegedienst zeigte mit Fax vom 21.05.2019 einen Hilfebedarf der U. ab dem 01.06.2019 bei der Beklagten an. Der Zeuge beantragte am 10.09.2019 die Übernahme der Betreuungskosten bei der Beklagten und teilte mit, diese seien bis einschließlich August 2019 aus dem eigenen Einkommen und Vermögen gezahlt worden. Das Guthaben auf dem Sparbuch belief sich am 10.09.2019 auf 4.966,73 €. Im März 2020 wurde ein Betrag iHv 1.000 € auf das Girokonto umgebucht und im Mai 2020 wieder zurückgebucht, so dass das Guthaben unverändert blieb.

Ä

Das Girokonto wies am 01.09.2019 ein Guthaben iHv 5.294,19 € auf, das sich im Wesentlichen aus den Rentenzahlungen am 30.08.2019 iHv insgesamt 1.382,01 € und aus Zahlungen der KVB vom 29. und 30.08.2019 iHv insgesamt 3.613,5 € zusammensetzt. In der Folgezeit war der Kontostand stark schwankend, weil der Zeuge die Zahlungen der KVB teilweise zeitverzögert an die Leistungserbringer weiterleitete. Zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit der Rechnungen belief sich der Kontostand auf diese Beträge:

[SGB XII](#) die Anspruch der U. iHv 20.508 bei der Beklagten geltend. Mit Bescheid vom 19.10.2020 lehnte die Beklagte die Kostenübernahme ab, da [§ 19 Abs. 6 SGB XII](#) auf ambulante Leistungen nicht anwendbar sei. Den Widerspruch des Pflegedienstes wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 04.12.2020 zurück, da es sich bei dem Schreiben vom 19.10.2020 nicht um einen Verwaltungsakt gehandelt habe. Die Klage des Pflegedienstes bei dem Sozialgericht Gelsenkirchen. (S 2 SO 257/20) wurde mit Gerichtsbescheid vom 07.04.2021 abgewiesen. Bei dem Schreiben vom 19.10.2020 handele es sich zwar um einen Verwaltungsakt, die Klägerin könne jedoch keine Anspruch für die verstorbene U. geltend machen, da [§ 19 Abs. 6 SGB XII](#) auf ambulante Leistungen nicht anwendbar sei. Der Gerichtsbescheid ist rechtskräftig.

Ä

Den Antrag der Klägerin auf Übernahme der ungedeckten Kosten für die Betreuungsleistungen iHv 20.508 bei der Beklagten lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 18.05.2021 ebenfalls ab, da [§ 19 Abs. 6 SGB XII](#) auf ambulante Leistungen nicht anwendbar sei. Den Widerspruch der Klägerin wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 22.06.2021 mit gleicher Begründung zurück.

Ä

Die Klägerin hat am 12.07.2021 Klage erhoben. Sie sei gem. [§ 19 Abs. 6 SGB XII](#) Sonderrechtsnachfolgerin der verstorbenen U. geworden, die einen Anspruch auf Übernahme der ungedeckten Betreuungsleistungen gegen die Beklagte gehabt habe. Die analoge Anwendung der Vorschrift sei geboten. Zwar handele es sich formal um eine ambulante Leistung, diese sei jedoch der einer stationären Einrichtung angenähert. So müsse die Klägerin eine Betreuung rund um die Uhr durch geeignetes Personal sicherstellen. Auch die Kosten für die Wohngemeinschaft entsprächen denen einer stationären Einrichtung.

Ä

Die Klägerin hat beantragt,

Ä

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 18.05.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.06.2021 zu verurteilen, an die Klägerin 20.508 bei der Beklagten zu zahlen.

Ä

Die Beklagte hat beantragt

Ä

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä die Klage abzuweisen.

Â

Die Beklagte hat die angefochtenen Bescheide verteidigt. [Â§Â 19 Abs. 6 SGB XII](#) sei auf ambulante Leistungen nicht anwendbar.

Â

Das Sozialgericht hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 06.12.2021, der KlÃ¤gerin zugestellt am 21.12.2021, abgewiesen. Es kÃ¶nne offen bleiben, ob die U. einen Anspruch auf Ãbernahme der Kosten gehabt habe, denn dieser sei jedenfalls nicht auf die KlÃ¤gerin Ã¼bergegangen. [Â§Â 19 Abs. 6 SGB XII](#) erfasse ambulante Leistungen nicht. Eine analoge Anwendung sei auch im Hinblick auf [Art. 3 GG](#) nicht geboten. Die KlÃ¤gerin trage nicht das gesamte Risiko, dass die Zahlungen fÃ¼r die in der Wohngemeinschaft erbrachten Leistungen ausfielen, sondern nur fÃ¼r die von ihr erbrachten Betreuungsleistungen. Dieses Risiko sei nicht mit dem einer Einrichtung vergleichbar, die sÃ¤mtliche Leistungen aus einer Hand erbringe.

Â

Die KlÃ¤gerin hat am 07.01.2022 Berufung eingelegt. Wenn [Â§Â 19 Abs. 6 SGB XII](#) nicht direkt anwendbar sei, mÃ¼sse er jedenfalls auf die Leistungserbringer von Betreuungsleistungen in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften analog angewendet werden. Es handele sich dabei um eine Mischform zwischen einer stationÃ¤ren Einrichtung und einem ambulanten Dienst. Diese Form der Leistungserbringung habe es bei dem Inkrafttreten des [Â§Â 19 Abs. 6 SGB XII](#) noch nicht gegeben, so dass eine RegelungsÃ¼cke bestehe, die durch die analoge Anwendung zu schlieÃen sei. Das wirtschaftliche Risiko der KlÃ¤gerin sei mit dem des TrÃ¤gers einer stationÃ¤ren Einrichtung zu vergleichen. DarÃ¼ber hinaus habe der Gesetzgeber ab dem 01.01.2020 in [Â§Â 75 Abs. 6 SGB XII](#) ab dem 01.01.2020 eine eigene Anspruchsgrundlage fÃ¼r den Leistungserbringer geschaffen. Auf Leistungen fÃ¼r August 2020 hat sie in der mÃ¼ndlichen Verhandlung verzichtet.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Gelsenkirchen. vom 06.12.2021 zu Ã¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 18.05.2021 in der Gestalt des Widerspruchbescheids vom 22.06.2021 zu verurteilen, die ungedeckten Kosten der Betreuungsleistung zu Ã¼bernehmen, die sie von September 2019 bis Juli 2020 fÃ¼r die verstorbene Frau Liselotte S. erbracht hat.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt den Gerichtsbescheid fÃ¼r zutreffend. DarÃ¼ber hinaus habe die U. keinen Anspruch auf Ã¼bernahme der ungedeckten Kosten gehabt, da sie aufgrund des vorhandenen VermÃ¶gens nicht hilfebedÃ¼rftig gewesen sei.

Â

Der Senat hat die Tochter der U. in dem Termin am 23.11.2023 und den Sohn der U. in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 19.09.2024 als Zeugen vernommen. Wegen des Ergebnisses der jeweiligen Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsprotokolle Bezug genommen.

Â

Der Senat hat die KontoauszÃ¼ge des Girokontos und des Sparbuches der verstorbenen U. angefordert. Wegen des Inhalts der AuszÃ¼ge wird auf Bl. 46 ff. der elektronischen Gerichtsakte Bezug genommen.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die gem. [Â§Â§ 143, 144 SGG](#) statthafte sowie form- und fristgerecht ([Â§ 151 Abs. 1, 64 Abs. 2 SGG](#)) erhobene Berufung ist in dem Umfang, in dem sie in der mÃ¼ndlichen Verhandlung aufrechterhalten worden ist, begrÃ¼ndet. Der Bescheid vom 18.05.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.06.2021 ist rechtswidrig. Die KlÃ¤gerin hat dem Grunde nach einen Anspruch auf Zahlung der ungedeckten Kosten fÃ¼r die von ihr erbrachten Betreuungsleistungen fÃ¼r die Monate September 2019 bis und Juli 2020.

Â

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 18.05.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.06.2021, mit dem die Beklagte die Ã¼bernahme der offenen Kosten gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin abgelehnt hat. In zeitlicher Hinsicht

ist der Streitgegenstand von September 2019 bis Juli 2020 beschränkt. Die Klägerin verfolgt ihren Anspruch zutreffend mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage gem. [Â§Â 54 Abs. 4 SGG](#).

Â

Die rechtskräftige Abweisung der Klage der P. gegen die Beklagte durch den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 07.04.2021 (S 20 SO 257/20) steht der Zulässigkeit der Klage nicht entgegen. Die Rechtswegesperre des [Â§Â 17 Abs. 1 Satz 2 GVG](#) greift nur, wenn dieselbe Sache bereits bei einem anderen Gericht anhängig ist. Um dieselbe Sache handelt es sich, wenn der Streitgegenstand der Klagen identisch ist (Ziekow in Soldan/Ziekow, VwGO 5. Aufl. [Â§Â 17 GVG](#) Rn. 24). Da zum Streitgegenstand auch das geltend gemachte Begehren gehört (dazu nur Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. [Â§Â 95 Rn 5 mwN](#)) und damit auch die Frage, wer den Anspruch gegen wen geltend macht, greift das Prozesshindernis der anderweitigen Rechtshängigkeit nur, wenn neben der Identität des Gegenstandes des Anspruchs auch die Beteiligten des Verfahrens identisch sind (Urteil des Senats vom 27.06.2024 [â¶¶ L 9 SO 432/21](#); VG Düsseldorf Urteil vom 19.11.2018 [â¶¶ 1 K 18527/17](#)). Die Klägerin ist zur Geltendmachung des streitgegenständlichen Anspruchs aktivlegitimiert, weil sie [â¶¶](#) anders als die P. [â¶¶](#) die hier streitigen Betreuungsleistungen erbracht hat.

Â

Die Klägerin macht einen Geldleistungsanspruch geltend. Allerdings war der Anspruch der U. gegen die Beklagte nicht auf Zahlung von Geld gerichtet, sondern auf Übernahme der Kosten, die sich aus ihrem zivilrechtlichen Vertrag mit der Klägerin ergaben. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Leistungsberechtigten, dem Träger der Sozialhilfe und dem Leistungserbringer sind auch im Bereich ambulanter Dienste durch ein sozialhilferechtliches Dreiecksverhältnis geprägt. Dieses geht davon aus, dass der Sozialhilfeträger die ihm obliegende Leistung nicht als Geldleistung an den jeweiligen Hilfeempfänger erbringt, um diesem die Zahlung des vertraglichen Entgelts aus dem Vertrag über die Erbringung von ambulanten Pflegeleistungen zu ermöglichen, sondern dass die Zahlung direkt an den Dienst erfolgt, der die Pflege leistet (BSG Urteil vom 21.09.2017 [â¶¶ B 8 SO 4/16 R](#)). Im Falle des Beteiligtenwechsels nach [Â§Â 19 Abs. 6 SGB XII](#) wandelt sich der Sachleistungsanspruch jedoch in einen Geldleistungsanspruch um, denn die Einrichtung bzw. der Dienst ist nunmehr selbst Inhaberin des Anspruchs (BSG Urteil vom 08.03.2017 [â¶¶ B 8 SO 20/15 R](#), Coseriu/Filges in: jurisPK-SGB XII, [Â§Â 19 Rn. 66](#)). Die Klägerin kann ihren Antrag daher auf den Erlass eines Grundurteils beschränken (BSG Urteil vom 08.03.2017 [â¶¶ B 8 SO 20/15 R](#); kritisch zur Rechtsprechung des BSG, dass ein Grundurteil bei einem Sachleistungsanspruch nicht zulässig sei Urteil des Senats vom 10.03.2022 [â¶¶ L 9 SO 136/19](#)).

Â

Die Klägerin kann einen Anspruch nur aus übergegangenem Recht geltend

machen. Einen eigenen Anspruch auf Vergütung für die vor ihr erbrachten
Betreuungsleistungen hat sie nicht. Ein solcher ergibt sich insbesondere nicht aus
[§ 75 Abs. 6 SGB XII](#) in der ab dem 01.01.2020 gF. Hiernach hat der
Leistungserbringer gegen den Träger der Sozialhilfe einen Anspruch auf
Vergütung der gegenüber dem Leistungsberechtigten erbrachten Leistungen.
Diese Vorschrift ist indes nicht so zu verstehen, dass allein die Leistungserbringung
für einen Anspruch ausreicht. Der Anspruch entsteht vielmehr erst, wenn die
Leistungen durch den Träger der Sozialhilfe gegenüber dem
Leistungsberechtigten bewilligt worden sind (Lange in: jurisPK-SGB XII, § 75, Rn.
121; zu [§ 123 Abs. 6 SGB IX](#): LSG Sachsen Beschluss vom 11.03.2021 – [L 8
SO 12/21 B ER](#)), was vorliegend nicht der Fall war.

Ä

Der Anspruch der U. ist auf die Klägerin übergegangen. Nach [§ 19 Abs. 6 SGB
XII](#) steht der Anspruch der Berechtigten auf Leistungen für Einrichtungen oder auf
Pflegegeld, soweit die Leistung den Berechtigten erbracht worden wäre, nach
ihrem Tode demjenigen zu, der die Leistung erbracht oder die Pflege geleistet hat.

Ä

Bei der von der U. bewohnten Wohngemeinschaft handelt es sich um eine
Einrichtung iSv [§ 19 Abs. 6 SGB XII](#). Der Begriff der Einrichtung ist in [§ 13
Abs. 2 SGB XII](#) legaldefiniert. Einrichtungen iSd [§ 13 Abs. 1 SGB XII](#) sind hiernach
alle Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen nach diesem Buch
zu deckenden Bedarfe oder der Erziehung dienen.

Ä

Für den Begriff der Einrichtung iSd [§ 19 Abs. 6 SGB XII](#) kommt es anders als
bei demselben Rechtsbegriff in [§ 27b SGB XII](#) nicht darauf an, ob ein
Einrichtungsträger die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung
der Bewohner übernimmt. Das BSG hat in Auslegung der letztgenannten
Vorschrift die Reduzierung der an den Bewohner ausgezahlten Leistungen für den
Lebensunterhalt auf den Barbetrag nach [§ 27b Abs. 3 SGB XII](#) damit begründet,
dass der notwendige Lebensunterhalt in Situationen, in denen die
Gesamtverantwortung des Einzelnen für seine tägliche Lebensführung
aufgehoben ist, zum größten Teil nach anderen Vorschriften als dem dritten
Kapitel des SGB XII tatsächlich erbracht wird (vgl. BSG Urteil vom 14.12.2017 –